Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2328

25.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2328 DER KOMMISSION

vom 24. November 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine auf die Schädigung beschränkte teilweise Interimsüberprüfung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 der Kommission ([2]) führte die Kommission im Anschluss an eine Antisubventionsuntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung") einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (im Folgenden „Glasfaserverstärkungen") mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China", „China" oder „betroffenes Land") ein und im Rahmen einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen änderte die Kommission den ursprünglich eingeführten Antidumpingzoll, indem sie Zollsätze von 0 % bis 19,9 % festsetzte, und führte einen zusätzlichen Ausgleichszoll in Höhe von 4,9 % bis 10,3 % ein. Die sich daraus ergebenden Ausgleichs- und Antidumpingmaßnahmen lagen im Bereich von 4,9 % bis 30,2 %.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/724 der Kommission ([3]) erhielt die Kommission nach einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen diese Maßnahmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 aufrecht.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 der Kommission ([4]) erhielt die Kommission nach einer Auslaufüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen diese Maßnahmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 aufrecht.

(4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1452 der Kommission ([5]) erhielt die Kommission nach einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen diese Maßnahmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 aufrecht.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/1379/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/724 der Kommission vom 24. April 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/724/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 der Kommission vom 24. Februar 2021 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/328/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1452 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1452/oj).

(5) Die sich daraus ergebenden Ausgleichs- und Antidumpingmaßnahmen liegen somit zwischen 4,9 % und 30,2 %.

(6) Ferner gelten Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glasfaserverstärkungen mit Ursprung in Ägypten, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission ([6]) im Anschluss an eine Antisubventionsuntersuchung eingeführt wurden. Der Zoll auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten beträgt auf der Grundlage der Subventionierung 13,1 %.

1.2. **Weitere laufende Untersuchungen zu derselben Ware**

(7) Am 30. August 2024 leitete die Kommission eine vollständige Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([7]).

(8) Am 17. Februar 2025 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([8]).

1.3. **Einleitung der Untersuchung**

(9) Am 30. August 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) auf der Grundlage des Artikels 19 der Grundverordnung eine auf die Schädigung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glasfaserverstärkungen mit Ursprung in der Volksrepublik China beschränkte teilweise Interimsüberprüfung ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([9]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

(10) Die Kommission leitete diese Überprüfung auf einen Antrag hin ein, der am 3. Juni 2024 von Glass Fibre Europe (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht worden war. Der Überprüfungsantrag wurde im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Glasfaserverstärkungen gestellt. Der Überprüfungsantrag enthielt Beweise für dauerhafte Veränderungen in der Struktur des Wirtschaftszweigs der Union für Glasfaserverstärkungen sowie für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die die Einleitung der Untersuchung rechtfertigte.

1.4. **Interessierte Parteien**

(11) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, zwecks Mitarbeit bei der Untersuchung mit ihr Kontakt aufzunehmen. Ferner unterrichtete die Kommission den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten Einführer sowie die bekanntermaßen betroffenen Verbände ausdrücklich über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(12) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Überprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten (ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/870/oj).

([7]) Bekanntmachung der Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/5344, 30.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5344/oj).

([8]) Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen) mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand (ABl. C, C/2025/1135, 17.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1135/oj).

([9]) Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/5343, 30.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5343/oj).

1.5. **Weiteres Verfahren**

(13) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Glasfaserverstärkungen mit Ursprung in der VR China aufrechtzuerhalten beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung"). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Von Glass Fibre Europe und PROXIM nach der Unterrichtung übermittelte Stellungnahmen wurden im entsprechenden Abschnitt behandelt.

(14) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten zudem Gelegenheit zur Anhörung. Es wurden jedoch weder eine Anhörung noch die Einbeziehung des Anhörungsbeauftragten beantragt.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(15) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 27 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(16) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission wählte die aus drei Unionsherstellern bestehende Stichprobe auf der Grundlage der gemeldeten Produktions- und Verkaufsmengen aus. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen mehr als 60 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge und mehr als 69 % der geschätzten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware in der Union. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

(17) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.

(18) Kein unabhängiger Einführer beantwortete den Stichprobenfragebogen. Daher befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(19) Die Kommission veröffentlichte die Fragebogen für die Verwender, die unabhängigen Einführer und die Unionshersteller im Internet ([10]).

(20) Alle drei in die Stichprobe der Unionshersteller einbezogenen Unionshersteller beantworteten den Fragebogen.

(21) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der entstandenen Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 26 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller:

— 3B Fibreglass Company Sprl, Battice, Belgien,

— European Owens Corning Fiberglas SPRL, Watermael-Boitsfort, Belgien,

— Johns Manville Slovakia, Trnava, Slowakei.

1.8. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

(22) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung" oder „UZÜ"). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung maßgeblichen Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum").

([10]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2748.

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

(23) Die Überprüfung betrifft Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß ISO-Norm 1887) — sowie Matten aus Glasfaserfilamenten (ausgenommen Matten aus Glaswolle) (im Folgenden „überprüfte Ware"), die derzeit in die KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00, 7019 14 00 und 7019 15 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 22, 7019 12 00 25, 7019 12 00 26, 7019 12 00 39) eingereiht werden. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung.

(24) Die überprüfte Ware ist das in der Verbundwerkstoffindustrie am häufigsten verwendete Ausgangsmaterial zur Verstärkung von Thermo- und Duroplasten. Die entstehenden Verbundwerkstoffe (mit Glasfaserfilamenten verstärkte Kunststoffe) werden in zahlreichen Branchen eingesetzt: in der Automobilindustrie, im Bereich Elektrik/Elektronik, bei der Herstellung von Rotorblättern, in der Bauindustrie, bei der Herstellung von Behältern und Rohren, in der Konsumgüterindustrie und in der Luft- und Raumfahrtindustrie/im Militärbereich usw.

2.2. Betroffene Ware

(25) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffene Ware").

2.3. Gleichartige Ware

(26) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die im betroffenen Land hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(27) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Grundverordnung handelt.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

(28) Nach der Unterrichtung übermittelte Glass Fibre Europe eine Stellungnahme zur Warendefinition der Maßnahmen.

(29) Diese Stellungnahme ging nach Ablauf der Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung ein. Darüber hinaus fällt die Frage der Warendefinition nicht unter dieses Verfahren, das sich auf die Beurteilung der Schädigung und der Schadensursache beschränkt.

(30) Aus diesen Gründen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahme nicht und wies den Antrag zurück.

3. DAUERHAFTE VERÄNDERUNGEN IN DER STRUKTUR DES WIRTSCHAFTSZWEIGS UND DES MARKTES DER UNION

(31) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass die dauerhaften Veränderungen in Bezug auf die Schädigung mit erheblichen Veränderungen in der Struktur des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund des zunehmenden aggressiven Drucks durch die chinesischen Einfuhren in Bezug auf Mengen und Preise zusammenhingen, der durch die Überkapazitäten im Bereich der Glasfaserverstärkungen in China verursacht wurde.

(32) Die Untersuchung bestätigte, dass die anhaltenden Überkapazitäten in China in Verbindung mit einer aggressiven Preisgestaltung das Wachstum des Wirtschaftszweigs der Union für Glasfaserverstärkungen erheblich behindert haben. Durch Optimierung bestehender Anlagen konnten die Unionshersteller ihre Kapazitäten nur in begrenztem Umfang steigern. Nach der Einführung zusätzlicher Handelsmaßnahmen im Jahr 2014 übten die chinesischen Ausfuhren weiterhin Druck auf den Unionsmarkt aus, sodass mehrere Hersteller aus dem Markt ausschieden. Im Jahr 2009 gab es im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung in der Union elf Hersteller von Glasfaserverstärkungen. Im Jahr 2021, dem Beginn des Bezugszeitraums, war diese Zahl auf zehn zurückgegangen. Insbesondere stellte P-D Glasseiden im Jahr 2019 die Produktion in Deutschland ein. In jüngerer Zeit stellte Krosglass im Juli 2023 die Produktion von Glasfaserverstärkungen ein, um sich auf nachgelagerte Tätigkeiten zu konzentrieren. Darüber hinaus meldete NEG NL Insolvenz an ([11]), was vor allem auf steigende Energiekosten und einen Rückgang der Nachfrage aus der Automobilindustrie zurückzuführen war, dem wichtigsten Endmarkt für die optischen Glasfaserwaren des Unternehmens. Durch diese zusätzliche Schließung verringerte sich die Zahl der Hersteller somit auf nur noch acht. Zugleich stellte Electric Glass Fiber UK die Herstellung von Glasfaserverstärkungen ([12]) im Jahr 2025 ein. Da das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr Teil der Europäischen Union ist, ändert diese Entwicklung nichts an der Zahl der Unionshersteller, sie verringert jedoch das verfügbare regionale Angebot und gehört zu den dauerhaften Veränderungen, die sich auf den Unionsmarkt auswirken.

(33) Betrachtet man die Entwicklung der Produktionskapazität, so wurde die Kapazität auf dem Unionsmarkt in der Ausgangsuntersuchung nur für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller bewertet und kann somit in diesem Zusammenhang nicht als Bezugspunkt herangezogen werden. In der Auslaufüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 2021 wurde die Produktionskapazität der Union für 2019 auf 770 642 Tonnen geschätzt ([13]). Im Gegensatz dazu ging die Kapazität in der gegenwärtigen Untersuchung von 711 692 Tonnen im Jahr 2021 auf 651 196 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (–9 %) zurück, was etwa 10 % unter dem Niveau des Jahres 2015 liegt. Auch wenn der britische Hersteller bei den Indikatoren für die Zeit nach dem Brexit nicht berücksichtigt wurde, wurde der Abwärtstrend in Bezug auf die Produktionskapazität bestätigt.

(34) Beim Vergleich der Daten aus der Ausgangsuntersuchung zeigt sich, dass die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union von 737 818 Tonnen im Jahr 2006 auf 520 064 Tonnen im Untersuchungszeitraum zurückgingen, wobei der Marktanteil im gleichen Zeitraum von 75,1 % auf 69,5 % sank. Im Gegensatz dazu gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in dieser Untersuchung im UZÜ auf 337 898 Tonnen zurück, wobei der Marktanteil im UZÜ auf 40 % sank. Dies zeigt, dass die Verkäufe in der Union inzwischen einen Stand erreicht haben, der deutlich unter dem Stand von Mitte der 2000er-Jahre liegt und dass — was noch wichtiger ist — der Marktanteil um etwa 30 Prozentpunkte zurückgegangen ist, was auf eine dauerhafte Schwächung der Position des Wirtschaftszweigs der Union hindeutet.

(35) Die Lage auf dem Unionsmarkt wurde auch durch die Gründung chinesischer Unternehmen beeinträchtigt, die Glasfaserverstärkungen in Drittländern wie Ägypten und Bahrain herstellen ([14]). Nach der Gründung der Unternehmen in Ägypten führte die Kommission Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus Ägypten ein ([15]), um angesichts der subventionierten Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Union schädigen, wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Darüber hinaus kam es in Ägypten ([16]) und Bahrain ([17]) zu weiteren Kapazitätssteigerungen bei der Herstellung von Glasfaserverstärkungen. Trotz der Maßnahmen gegenüber Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus der VR China stand der Wirtschaftszweig der Union nach wie vor unter anhaltendem Druck durch wiederholte Einfuhren unfair gehandelter Glasfaserverstärkungen aus einer wachsenden Zahl von Drittländern, darunter von China kontrollierte Anlagen in Bahrain und Ägypten, die ihren Marktanteil auf dem Unionsmarkt erheblich erhöhten. Am 17. Februar 2025 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Glasfaserverstärkungen mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand ein ([18]).

(36) Die Kommission stellte ferner fest, dass sich die Energiemärkte der Union strukturell verändert haben. Zwar waren die Energiekosten bis zum Ende des UZÜ gegenüber ihrem Höchststand im Jahr 2022 gesunken, lagen aber weiterhin über dem Niveau zu Beginn des Bezugszeitraums. Nach Auffassung der Kommission ist es unwahrscheinlich, dass die Gaspreise wieder auf das bis Mitte 2021 beobachtete Niveau zurückkehren oder sich auf diesem Niveau fest stabilisieren werden. Seit diesem Jahr haben die meisten Mitgliedstaaten, die zuvor auf Erdgaseinfuhren über Rohrleitungen aus Russland angewiesen waren, diese Abhängigkeit schrittweise verringert. Nach der ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Beseitigung der Abhängigkeit von russischem Gas verstärkt und beschleunigt. In diesem Zusammenhang sind mindestens 17 neue LNG-Terminals geplant oder befinden sich im Bau. ([19]) Angesichts des Umfangs der für die LNG-Infrastruktur erforderlichen Investitionen und der klaren Verpflichtung der Union, die Abhängigkeit von russischem Pipeline-Gas zu beenden ([20]), kam die Kommission zu dem Schluss, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass die Union wieder russisches Gas in den Mengen und zu den Preisen beziehen wird, die vor 2021 galten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Gaspreise dauerhaft über den Preisen des ersten Halbjahrs 2021 liegen werden.

([11]) https://pdf.irpocket.com/C5214/cXlT/CQ9H/RQLv.pdf (abgerufen am 22. August 2025).
([12]) https://www.ft.com/content/345784e3-a9ce-4808-8f02-8919920c0ac6 (abgerufen am 22. August 2025).
([13]) Siehe Fußnote 4.
([14]) Siehe Fußnote 5.
([15]) Siehe Fußnote 6.
([16]) https://www.jeccomposites.com/news/spotted-by-jec/jushi-egypt-completes-the-construction-of-its-fourth-glass-fiber-production-line/?news_type=announcement,business&tax_product=glass-fiber (abgerufen am 22. August 2025).
([17]) Siehe Fußnote 5.
([18]) Siehe Fußnote 8.
([19]) https://www.ft.com/content/16031b21-cb2f-40c7-a77d-1ac061196264 (abgerufen am 22. August 2025).
([20]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ (COM(2022) 360 final vom 20. Juli 2022).

(37) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union in einem Umfeld zunehmend strengerer Umwelt- und Energieauflagen tätig ist. In seinem Positionspapier von 2023 warnte der Antragsteller davor, dass die Hersteller von Glasfaserverstärkungen in der Union mit steigenden Betriebskosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umwelt- und Energieauflagen konfrontiert seien ([21]). In diesem Zusammenhang zeigte eine kürzlich durchgeführte Lebenszyklusanalyse, die rund 95 % der Unionsproduktion von Glasfasergewebe abdeckt, dass die Herstellung eines Kilogramms Gewebe einen durchschnittlichen ökologischen Fußabdruck von 2,2 kg CO_2-Emissionen und 39 MJ des Primärenergieverbrauchs verursacht ([22]). Zwischen 2015 und 2021 gingen der branchenweite Energieverbrauch um 8 % und die Treibhausgasemissionen um 3 % zurück. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass zwar einige Fortschritte erzielt wurden, weitere Senkungen jedoch erhebliche zusätzliche Investitionen erfordern werden. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Umweltschutzes, einschließlich der Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) geänderten Fassung), sowie andere Maßnahmen im Bereich Klima und Kreislaufwirtschaft, die Teil des europäischen Grünen Deals sind, voraussichtlich zusätzliche Befolgungskosten für die Hersteller in der Union mit sich bringen werden. Insgesamt bestätigen diese Feststellungen, dass die Umweltkosten für den Wirtschaftszweig der Union in den kommenden Jahren voraussichtlich steigen werden. Dies stellt eine dauerhafte Veränderung der Kostenstruktur des Wirtschaftszweigs der Union dar.

(38) Die Kommission weist darauf hin, dass die betroffene Ware vor allem als Verstärkungsmaterial bei der Herstellung von Verbundwerkstoffen verwendet wird. Mehr als 95 % der Glasfasernachfrage in der Union entfallen auf derartige Verstärkungsanwendungen. In den letzten Jahren ist der Unionsmarkt für Verbundstoffe jedoch geschrumpft. Die Produktionsmengen von glasfaserverstärkten Kunststoffen in Europa gingen im Jahr 2022 um 9 % und im Jahr 2023 um weitere 8 % ([25]) zurück, wodurch die Gesamtproduktion auf 2,4 Mio. Tonnen im Jahr 2024 sank, ein Niveau, das seit 2012 nicht mehr erreicht wurde. Gleichzeitig nahm die weltweite Produktion von Verbundwerkstoffen im Jahr 2023 um rund 6 % zu, was den Rückgang des Marktanteils der Union verdeutlicht. Dieser Rückgang wirkt sich unmittelbar auf die Nachfrage nach den grundlegenden Formen von Glasfasern aus, die Gegenstand dieser Überprüfung sind. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Rückgang der Nachfrage nach Verbundwerkstoffen in der Union in Verbindung mit der weltweit gestiegenen Produktion und den gestiegenen Einfuhren aus Drittländern eine dauerhafte Veränderung der Marktbedingungen darstellt.

(39) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich seit der Ausgangsuntersuchung dauerhafte Veränderungen in Bezug auf die Struktur des Wirtschaftszweigs und des Marktes der Union ergeben haben, die als wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung angesehen werden.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(40) Die gleichartige Ware wurde zu Beginn des Bezugszeitraums von zehn Herstellern in der Union hergestellt, wobei zwei von ihnen, wie in Erwägungsgrund 32 erwähnt, im UZÜ ihre Produktion einstellten. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.

(41) Die Gesamtproduktion der Union im UZÜ betrug 504 019 Tonnen. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage der in Bezug auf den Wirtschaftszweig der Union zur Verfügung stehenden Informationen, die von Glass Fibre Europe (im Folgenden „GFE“) übermittelt worden waren. Wie in Erwägungsgrund 16 dargelegt, wurden für die Stichprobe Fertigungsstätten von drei Unionsherstellern ausgewählt, auf die zusammengenommen 60 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware entfielen.

([21]) https://glassfibreeurope.eu/wp-content/uploads/2023/06/GFE_EU-Economic-Security-Strategy-and-the-Role-of-Glass-Fibre-June-2023.pdf (abgerufen am 22. August 2025).

([22]) https://glassfibreeurope.eu/wp-content/uploads/2023/02/GFE_LCA-report-2023-February-2023.pdf (abgerufen am 21. August 2025).

([23]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, , ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/75/oj).

([24]) Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj).

([25]) https://www.avk-tv.de/wp-content/uploads/2025/02/AVK_MarktReport_2025_long_final_en-1.pdf (abgerufen am 22. August 2025).

4.2. **Unionsverbrauch**

(42) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand i) der auf Daten von GFE beruhenden Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Unionsmarkt und ii) der Einfuhren aus Drittländern auf Grundlage der Eurostat-Datenbank (Comext).

Tabelle 1

Unionsverbrauch

	2021	2022	2023	UZÜ
Union insgesamt Verbrauch (in Tonnen)	905 048	953 104	833 320	853 661
Index	*100*	*105*	*92*	*94*

Quelle: von GFE vorgelegte Daten; Eurostat (Comext).

(43) Der Gesamtverbrauch von Glasfaserverstärkungen in der Union ging im Bezugszeitraum um 6 % zurück. Der im Jahr 2022 beobachtete Anstieg war vor allem auf die wirtschaftliche Erholung nach der Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen, da die Verwender wieder Aufträge zur Aufstockung der Lagerbestände und zur Wiederaufnahme der Produktion erteilten. Im Jahr 2023 ging die Nachfrage nach Glasfaserverstärkungen in der Union jedoch zurück, während sie sich im UZÜ um 2 % erholte. Der Rückgang des Verbrauchs und die anschließende schwache Erholung waren auf die übermäßige Nachfrage in den Vorjahren und zurückhaltendere Konsumausgaben aufgrund der Wirtschaftslage im UZÜ zurückzuführen.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. *Menge und Marktanteil*

(44) Die Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmenge und Marktanteil

	2021	2022	2023	UZÜ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	56 974	107 404	80 039	86 005
Index	*100*	*189*	*140*	*151*
Marktanteil (in %)	6	11	10	10
Index	*100*	*181*	*155*	*163*

Quelle: Eurostat (Comext).

(45) Trotz der geltenden Maßnahmen stieg die Menge der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 51 %. Angesichts der Entwicklung des Verbrauchs stieg der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China von 6 % im Jahr 2021 auf 10 % im UZÜ.

4.3.2. *Preise der Einfuhren aus der VR China und Preisunterbietung*

(46) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise

	2021	2022	2023	UZÜ
VR China (in EUR/Tonne)	1 302	1 585	1 026	939
Index	*100*	*122*	*79*	*72*

Quelle: Eurostat (Comext).

(47) Der durchschnittliche Einfuhrpreis der überprüften Ware in die Union stieg 2022 aufgrund der außergewöhnlich hohen Versandkosten nach der Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen zunächst um 22 %. In der Folge konnte ein deutlicher Rückgang der durchschnittlichen Einfuhrpreise beobachtet werden. Im UZÜ lag der Durchschnittspreis der Einfuhren in die Union um 28 % unter dem Preis von 2021.

(48) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im UZÜ durch Vergleich

— der gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk und

— der entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Herstellern bezogenen Einfuhren im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von vertraglichen Zöllen, Antidumpingzöllen und Ausgleichszöllen sowie der nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(49) Für den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Taishan Fiberglass Inc. wurden Verkäufe, die im Rahmen einer besonderen Liefervereinbarung mit dem Unionshersteller European Owens Corning Fiberglas SPRL getätigt wurden, von den Berechnungen der Preisunterbietung ausgenommen, da die in Rede stehende Ware — eine alkalibeständige Glasfaser zur Verstärkung von Zement — in der Union nicht hergestellt wurde. Die Ware wird vielmehr ausschließlich in China und Japan im Rahmen einer langjährigen Liefervereinbarung zwischen diesen beiden Unternehmen hergestellt, wobei die Produktion auf die unternehmenseigene Technologie und die Vorleistungen von European Owens Corning Fiberglas SPRL (z. B. Buchsen) angewiesen ist.

(50) Der Vergleich ergab, dass die Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China im UZÜ in der Union zu Preisen verkauft wurden, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Union, um 16,64 % bis 30,68 % unterboten, selbst wenn die geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle berücksichtigt wurden.

(51) Neben der Preisunterbietung kam es auch zu einer erheblichen Verhinderung einer Preiserhöhung im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Grundverordnung. Aufgrund des erheblichen Preisdrucks, der durch die subventionierten Niedrigpreiseinfuhren der chinesischen ausführenden Hersteller verursacht wurde, war der Wirtschaftszweig der Union während des gesamten UZÜ nicht in der Lage, die Preise entsprechend der Entwicklung der Herstellkosten und zur Erzielung eines angemessenen Gewinns anzuheben (vgl. Tabelle 8). Die erhebliche Verhinderung von Preiserhöhungen wurde auch durch die Daten in Tabelle 3 bestätigt.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeines*

(52) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindikatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.

(53) Wie in Erwägungsgrund 16 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.

(54) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der von GFE zur Verfügung gestellten Daten. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten aus den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(55) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Subventionierung und Erholung von einer früheren Subventionierung.

(56) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(57) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021	2022	2023	UZÜ
Produktionsmenge (in Tonnen)	616 388	620 455	528 204	504 019
Index	*100*	*101*	*86*	*82*
Produktionskapazität (in Tonnen)	711 692	696 059	683 048	651 196
Index	*100*	*98*	*96*	*91*
Kapazitätsauslastung (in %)	87	89	77	77
Index	*100*	*103*	*89*	*89*

Quelle: GFE.

(58) Die Produktionsmenge stieg im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 leicht an, nachdem die COVID-19-Maßnahmen gelockert wurden und eine stabilere Produktion möglich war. Darüber hinaus erhöhten mehrere in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller im Jahr 2022 die Produktionsmenge, um Lagerbestände an Fertigerzeugnissen anzulegen, da sie geplante Umbauten ihrer Öfen vornehmen wollten. Im Jahr 2023 und im UZÜ ging die Produktionsmenge jedoch erheblich zurück, da die Unionshersteller ihre angelegten Lagerbestände verkauften und der Wirtschaftszweig der Union gleichzeitig mit einer rückläufigen Nachfrage und einem Anstieg der Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus der VR China zu niedrigen Preisen konfrontiert war.

(59) Die Produktionskapazität ging im gesamten Bezugszeitraum kontinuierlich zurück und verringerte sich um 9 %. Wie in Erwägungsgrund 32 erläutert, war der Rückgang der Produktionskapazität darauf zurückzuführen, dass einige Unionshersteller ihre Produktion einstellten, wobei Krosglass S.A. die Produktion von Glasfaserverstärkungen in Polen einstellte und Electric Glass Fiber NL, B.V. ein Insolvenzverfahren einleitete. Darüber hinaus wurde NEG UK nach dem Brexit aus dem Wirtschaftszweig der Union ausgeschlossen, was ebenfalls zum offensichtlichen Kapazitätsrückgang im Vergleich zur vorherigen Überprüfung beitrug.

(60) Die Kapazitätsauslastung ging im Bezugszeitraum um zehn Prozentpunkte zurück, da die Produktionsmenge stärker zurückging als die Produktionskapazität.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(61) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt und sein Marktanteil entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Verkaufsmenge auf dem freien Markt und Marktanteil

	2021	2022	2023	UZÜ
Gesamte Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	405 241	373 138	341 558	337 898
Index	*100*	*92*	*84*	*83*
Marktanteil (in %)	45	40	42	40
Index	*100*	*88*	*93*	*90*

Quelle: GFE.

(62) Im Bezugszeitraum verzeichneten die Verkaufsmenge auf dem freien Markt der Union und der Marktanteil der Unionshersteller einen deutlichen Rückgang, was auf eine rückläufige Nachfrage in Verbindung mit zunehmenden Einfuhren aus der VR China zu niedrigen Preisen zurückzuführen war. Zugleich ging der Verbrauch auf dem freien Markt um 6 % zurück, während die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union noch stärker zurückging, sodass der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union von 45 % im Jahr 2021 auf 40 % im UZÜ zurückging.

(63) Die Eigenverbrauchsmenge entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Eigenverbrauchsmenge auf dem Unionsmarkt und Marktanteil

	2021	2022	2023	UZÜ
Eigenverbrauchs-menge im Unionsmarkt (in Tonnen)	104 510	103 486	94 143	94 536
Index	*100*	*99*	*90*	*90*

Quelle: GFE.

(64) Die Eigenverbrauchsmenge des Wirtschaftszweigs der Union (bestehend aus Eigenverbrauchsübertragungen und Eigenverbrauchsverkäufen auf dem Unionsmarkt) ging im Bezugszeitraum um 10 % zurück. Während die Verkäufe sowohl auf dem freien Markt als auch auf dem Eigenbedarfsmarkt von 2021 bis zum Ende des UZÜ einem ähnlichen Trend folgten, war der Rückgang der Verkäufe auf dem Eigenbedarfsmarkt um sieben Prozentpunkte geringer als auf dem freien Markt.

4.4.2.3. Beschäftigung und Produktivität

(65) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2021	2022	2023	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	3 240	3 293	3 178	2 690
Index	*100*	*102*	*98*	*83*
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	190	188	166	187
Index	*100*	*99*	*87*	*98*

Quelle: GFE.

(66) Im Bezugszeitraum stieg die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Union zunächst und ging anschließend zurück. Der anfängliche Anstieg im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 entsprach dem Anstieg der Produktion und der Verkäufe infolge der Lockerung der COVID-19-Beschränkungen. Anschließend musste der Wirtschaftszweig der Union Arbeitsplätze abbauen, um sich an die schwierigen Marktbedingungen anzupassen und die operative Effizienz aufrechtzuerhalten, und einige Unionshersteller stellten, wie in Erwägungsgrund 32 erläutert, die Produktion von Glasfaserverstärkungen vollständig ein.

(67) Die Produktivität ging zwischen 2021 und 2023 von 190 Mio. Tonnen/Beschäftigten auf 166 Mio. Tonnen/Beschäftigten zurück, bevor sie im UZÜ nach einem deutlichen Beschäftigungsrückgang auf 187 Mio. Tonnen/Beschäftigten anstieg. Die Effizienzsteigerungen waren auch auf Investitionen in Öfen zurückzuführen, die von mehreren Unionsherstellern von Glasfaserverstärkungen getätigt wurden.

4.4.2.4. Höhe der Subventionierung und Erholung von einer früheren Subventionierung

(68) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Subventionspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Mengen und Preise der Einfuhren aus der VR China erheblich.

4.4.2.5. Wachstum

(69) Der Verbrauch in der Union sank im Bezugszeitraum um 6 %. Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt ging mit 16 % sogar noch stärker zurück. Der Wirtschaftszweig der Union büßte also Marktanteil ein, wogegen sich der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land im Bezugszeitraum erhöhte.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

(70) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union

	2021	2022	2023	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/Tonne)	1 100	1 540	1 343	1 209
Index	*100*	*140*	*122*	*110*
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	1 161	1 437	1 458	1 351
Index	*100*	*124*	*126*	*116*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(71) Die durchschnittlichen Verkaufspreise stiegen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 an, da die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller aufgrund der zunehmenden Nachfrage in der Lage waren, die durch die Inflation bedingten Kostensteigerungen an die Abnehmer weiterzugeben. Im Jahr 2023 und im UZÜ gingen die durchschnittlichen Verkaufspreise aufgrund einer weltweit geringeren Marktnachfrage und eines erhöhten Preisdrucks durch Einfuhren mit Ursprung in der VR China zurück.

(72) Die Herstellstückkosten stiegen von 2021 bis 2023 aufgrund gestiegener Arbeits- und Rohstoffkosten um 26 %. Darüber hinaus waren schwankende Energiekosten zu verzeichnen, die sich erheblich auf Branchen auswirken, die stark von Energie abhängig sind. Die Herstellstückkosten gingen im UZÜ zurück, blieben aber dank sinkender Energiepreise, verbesserter Energieeffizienz und erfolgreicher Kostenmanagementstrategien weit über dem Niveau von 2021.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(73) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2021	2022	2023	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen (in EUR)	59 946	64 857	66 777	66 728
Index	*100*	*108*	*111*	*111*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(74) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten folgten einem stetigen Aufwärtstrend mit einem Gesamtanstieg von 11 % im Bezugszeitraum. Der Anstieg lag vor allem am Druck auf den Arbeitsmarkt, da die Unternehmen die Löhne erhöhten, um in einem angespannten, von hoher Inflation geprägten Arbeitsmarkt nach der COVID-19-Pandemie Arbeitskräfte zu halten und anzuwerben.

4.4.3.3. Lagerbestände

(75) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2021	2022	2023	UZÜ
Schlussbestände (in Tonnen)	41 544	68 278	51 620	37 371
Index	*100*	*164*	*124*	*90*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(76) Der Anstieg der Lagerbestände im Jahr 2022 war zunächst auf einen strategischen Aufbau von Lagerbeständen in Erwartung geplanter Umbauten der Öfen zurückzuführen. Dies stand im Einklang mit einem früheren Zeitraum während der COVID-19-Pandemie, in dem es zu einem drastischen Anstieg der Nachfrage und zu Problemen in der Lieferkette kam, was die Unionshersteller dazu veranlasste, übermäßig viele Rohstoffe zu bestellen, um den Produktionsanforderungen gerecht zu werden. Nach Abschluss der Umbauten der Öfen gingen die Lagerbestände zurück, da es den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern gelang, die vorhandenen Lagerbestände im Jahr 2023 und im UZÜ zu verkaufen.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(77) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2021	2022	2023	UZÜ
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	– 5,4	8,0	– 7,3	– 10,6
Index	*100*	*148*	*- 136*	*- 198*
Cashflow (in EUR)	10 165 478	26 151 455	20 865 951	56 808 127
Index	*100*	*257*	*205*	*559*
Investitionen (in EUR)	29 103 848	35 118 981	72 272 923	47 662 277
Index	*100*	*121*	*248*	*164*
Kapitalrendite	– 6	13	– 6	– 9
Index	*100*	*228*	*– 109*	*– 166*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(78) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Während der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2021 Verluste verzeichnete, stieg die Rentabilität im Jahr 2022 an, da die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller die gestiegenen Herstellstückkosten dank günstiger Marktbedingungen aufgrund der hohen Nachfrage und hoher Versandkosten an die Abnehmer weitergeben konnten. Im Jahr 2023 und im UZÜ ging die Rentabilität jedoch aufgrund gestiegener Kosten zurück, die aufgrund zunehmender Einfuhrmengen aus der VR China, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, nicht durch eine Anhebung der Verkaufspreise ausgeglichen werden konnten.

(79) Die Investitionen stiegen im Bezugszeitraum. Diese Investitionen beziehen sich hauptsächlich auf den Umbau von Öfen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, durch den die Langlebigkeit der Anlagen sichergestellt werden sollte. Diese langfristig geplanten Investitionen wurden vor dem Hintergrund ungünstiger Marktbedingungen im Jahr 2023 und im UZÜ getätigt.

(80) Der Cashflow unterlag im Zeitraum von 2021 bis zum UZÜ erheblichen Schwankungen, die auf volatile Marktbedingungen und spezifische operative Beschränkungen einiger Anlagen infolge der Verschiebung des Umbaus von Öfen zurückzuführen waren. Im Bezugszeitraum war 2022 das einzige Jahr, in dem alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erhebliche Gewinne erzielten, die teilweise durch den Aufbau von Lagerbeständen im Vorfeld der geplanten Umbauten von Öfen aufgezehrt wurden, jedoch zu einem positiven Cashflow führten. Im Jahr 2023 und im UZÜ waren die Cashflows trotz erheblicher Verluste weiterhin positiv. Diese offenbar widersprüchliche Situation, die insbesondere im UZÜ deutlich wurde, ist weitgehend auf die erheblichen positiven Cashflow-Auswirkungen zurückzuführen, die sich aus dem Rückgang der Lagerbestände im Jahr 2022 ergaben.

(81) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Die Entwicklung der Kapitalrendite folgte der Entwicklung der Rentabilität. Nachdem sie im Jahr 2022 zunächst anstieg, verschlechterte sie sich 2023 und im UZÜ noch weiter, was es dem Wirtschaftszweig der Union erschwerte, Kapital zu beschaffen und zu wachsen.

4.4.4. *Schlussfolgerungen zur Schädigung*

(82) Im Bezugszeitraum war der Wirtschaftszweig der Union nur im Jahr 2022 rentabel, danach verzeichnete er erneut Verluste. Im Jahr 2023 und im UZÜ fiel die Verlustsituation des Wirtschaftszweigs der Union mit einem Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen und Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen, zusammen.

(83) Der Wirtschaftszweig der Union konnte sein Preisniveau im Jahr 2022 erhöhen, um Gewinne zu erzielen. Im Jahr 2023 und im UZÜ vergrößerte sich jedoch die Differenz zwischen den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union und den Preisen der Einfuhren aus der VR China. Die Unionspreise stiegen im Bezugszeitraum um 10 %, während die Preise der Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum um 28 % zurückgingen. Demnach folgten die Preise der Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China einem entgegengesetzten Trend wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union. Infolgedessen verlor der Wirtschaftszweig der Union zwischen 2021 und dem UZÜ Marktanteile an die Einfuhren aus der VR China, obgleich er gezwungen war, mit Verlust zu verkaufen.

(84) Fast alle Schadensindikatoren entwickelten sich im Bezugszeitraum negativ. Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Rentabilität und Kapitalrendite verschlechterten sich entsprechend den rückläufigen Verkaufsmengen und Marktanteilen. Im Jahr 2022 konnte sich der Wirtschaftszweig der Union bis zu einem gewissen Grad erholen, da die Nachfrage nach Glasfaserverstärkungen nach der Aufhebung der COVID-19-Maßnahmen zunahm. Im Jahr 2023 und im UZÜ verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union jedoch aufgrund des Anstiegs der Einfuhrmenge zu sinkenden Preisen weiter. Dies zeigt sich an den zunehmenden Verlusten.

(85) Wie vorstehend dargelegt, waren andere Wirtschaftsindikatoren wie die Kapitalrendite im Bezugszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ. Aufgrund dessen war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, seine Geschäftstätigkeit selbst zu finanzieren und Kapital zu beschaffen, was sein Wachstum behinderte und sogar sein mittel- bis langfristiges Überleben gefährdete.

(86) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

(87) Nach Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die subventionierten Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

(88) Ferner prüfte die Kommission nach Artikel 8 Absatz 6 der Grundverordnung, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den subventionierten Einfuhren zugerechnet wird. Die Kommission berücksichtigte die Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China, die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, den Anstieg der Rohstoffkosten und der Energiekosten des Wirtschaftszweigs der Union sowie den Nachfragerückgang.

5.1. **Auswirkungen der subventionierten Einfuhren**

(89) Die Kommission untersuchte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung die Entwicklung der Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land und ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union.

5.1.1. *Menge und Marktanteil der subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(90) Die Untersuchung ergab, dass trotz der geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und des rückläufigen Verbrauchs die Menge der subventionierten Einfuhren aus der VR China, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, im Bezugszeitraum sowohl absolut als auch relativ zunahm. Ausgehend von 2021 als Referenzjahr stieg die Einfuhrmenge um 51 %, während der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in der VR China von 6 % im Jahr 2021 auf 10 % im UZÜ stieg.

(91) Gleichzeitig ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um fünf Prozentpunkte zurück.

5.1.2. *Preis der subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land und Auswirkung auf die Preise*

(92) Die durchschnittlichen Stückpreise der subventionierten Einfuhren gingen von 2021 bis zum UZÜ um 28 % zurück und lagen in diesem Zeitraum unter denen des Wirtschaftszweigs der Union.

(93) Der Wirtschaftszweig der Union konnte im Jahr 2022 Gewinne erzielen und verzeichnete danach Verluste, was zeitlich mit der erheblichen Senkung der Einfuhrpreise aus der VR China zusammenfiel. Selbst nach einer Senkung der Verkaufspreise im Jahr 2023 und im UZÜ konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil nicht halten. Diese Preissenkung ging zulasten der Rentabilität und führte zu Verlusten.

(94) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wurde der Schluss gezogen, dass das Preisniveau der subventionierten Einfuhren aus der VR China erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union hatte und daher eine entscheidende Rolle bei der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union spielte.

5.1.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union*

(95) Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union fiel zeitlich mit einer Zunahme subventionierter Einfuhren aus der VR China zusammen. Vor dem Hintergrund eines schrumpfenden Marktes wirkte sich der gestiegene Marktanteil der Einfuhren aus der VR China gemeinsam mit ihren niedrigen durchschnittlichen Verkaufspreisen negativ auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union aus. Obwohl sich der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2022 erholen konnte, war er aufgrund der zunehmenden Präsenz subventionierter Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus der VR China nicht in der Lage, seine Verkaufspreise so weit anzuheben, dass die gestiegenen Herstellkosten vollständig gedeckt wurden. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu niedrigeren Preisen mit der erheblichen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2023 zusammenfiel, die sich im UZÜ fortsetzte.

(96) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission fest, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 der Grundverordnung durch die subventionierten Einfuhren aus China verursacht wurde.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China*

(97) Die Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus anderen Drittländern als der VR China stammten vor allem aus Ägypten, Malaysia und dem Vereinigten Königreich.

(98) Die Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklung der Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2021	2022	2023	UZÜ
Malaysia	Menge (in Tonnen)	136 086	114 844	76 909	84 827
	Index	*100*	*84*	*57*	*62*
	Marktanteil (in %)	14	12	9	10
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 049	1 389	1 146	975
	Index	*100*	*132*	*109*	*93*
Ägypten	Menge (in Tonnen)	112 120	117 953	106 599	113 312
	Index	*100*	*105*	*95*	*101*
	Marktanteil (in %)	12	12	13	13
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	803	1 193	932	771
	Index	*100*	*149*	*116*	*96*

Land		2021	2022	2023	UZÜ
Vereinigtes Königreich	Menge (in Tonnen)	34 509	57 306	50 127	47 437
	Index	*100*	*166*	*145*	*137*
	Marktanteil (in %)	4	6	6	6
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 017	1 331	1 397	1 273
	Index	*100*	*131*	*137*	*125*
Andere, vorstehend nicht genannte Drittländer	Menge (in Tonnen)	182 171	173 659	165 869	170 443
	Index	*100*	*95*	*91*	*94*
	Marktanteil (in %)	20	18	20	20
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 049	1 396	1 356	1 331
	Index	*100*	*133*	*129*	*127*
Drittländer insgesamt (außer VR China)	Menge (in Tonnen)	160 116	173 659	165 869	170 443
	Index	*100*	*108*	*104*	*106*
	Marktanteil	18	18	20	20
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 069	1 595	1 299	1 164
	Index	*100*	*149*	*121*	*109*

Quelle: Eurostat (Comext).

(99) Die Entwicklung der Einfuhren aus Malaysia in die Union von 2021 bis zum UZÜ wies neben Preisschwankungen einen deutlichen Rückgang sowohl der Menge als auch des Marktanteils auf. Die Einfuhrmenge ging von 2021 auf 2023 drastisch zurück, und zwar von 136 086 Tonnen auf 76 909 Tonnen, bevor sie sich im UZÜ leicht erholte und auf 84 827 Tonnen anstieg. Dementsprechend ging der Marktanteil der Einfuhren aus Malaysia von 15 % auf 9 % zurück, bevor er leicht auf 10 % stieg. Obgleich der Durchschnittspreis pro Tonne im Jahr 2022 zunächst um 32 % stieg, ging er 2023 und im UZÜ deutlich zurück.

(100) Die Mengen und der Marktanteil der Einfuhren von Glasfaserverstärkungen mit Ursprung in Ägypten blieben trotz erheblicher Preisschwankungen, insbesondere im Vergleich zu den Durchschnittspreisen der Union, stabil. Die Einfuhrmengen aus Ägypten verzeichneten von 2021 bis 2022 einen leichten Anstieg um rund 5 %, gingen 2023 um rund 10 % zurück und kehrten im UZÜ nahezu auf das ursprüngliche Niveau zurück, wobei der Marktanteil konstant bei 12 % lag und im UZÜ leicht auf 13 % anstieg. Die ägyptischen Preise lagen weiterhin sowohl unter den Durchschnittspreisen des Wirtschaftszweigs der Union als auch unter den chinesischen Einfuhrpreisen.

(101) Die Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus dem Vereinigten Königreich in die Union wiesen zwischen 2021 und dem UZÜ einen mengenmäßigen Anstieg und einen relativ stabilen Marktanteil auf. Die Einfuhrmengen aus dem Vereinigten Königreich stiegen im Zeitraum von 2021 bis 2022, bevor sie im Jahr 2023 um rund 12 % und im UZÜ um weitere 5 % zurückgingen. Der Marktanteil stieg im Jahr 2022 von 4 % auf 6 % und blieb bis zum Ende des UZÜ auf diesem Niveau. Der Durchschnittspreis pro Tonne aus dem Vereinigten Königreich lag auf einem ähnlichen oder höheren Niveau als der Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union sowie über dem Preis der Einfuhren aus der VR China. Die Preise der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich stiegen im Zeitraum von 2021 bis 2022 zunächst um 31 % und stiegen im Jahr 2023 weiter auf 1 397 EUR, bevor sie im UZÜ leicht auf 1 273 EUR zurückgingen.

(102) Die Menge der Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus Drittländern in die Union gingen, mit Ausnahme der zuvor genannten Länder, im Bezugszeitraum zurück. Trotz eines Rückgangs um 6 % blieb ihr Marktanteil mit 20 % relativ stabil. Zudem lagen die Durchschnittspreise aus diesen Ländern über den Preisen der Einfuhren aus der VR China.

(103) Die Analyse der Einfuhrdaten von Glasfaserverstärkungen aus anderen Drittländern ergibt ein uneinheitliches Bild. Die Einfuhren aus Malaysia gingen im Bezugszeitraum in absoluten und relativen Zahlen deutlich zurück, während die Preise unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Die Einfuhren aus Ägypten blieben stabil, lagen aber ebenfalls unter den Durchschnittspreisen des Wirtschaftszweigs der Union. Die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich nahmen zwar zu, wurden aber 2023 und im UZÜ zu höheren Preisen in die Union eingeführt. Die Einfuhrmengen aus anderen, vorstehend nicht genannten Drittländern gingen im Bezugszeitraum in absoluten und relativen Zahlen deutlich zurück. Ihr Preisniveau lag 2023 und im UZ über dem des Wirtschaftszweigs der Union. Insgesamt gab es keine nennenswerten Einfuhren aus Drittländern, die sowohl ihren Marktanteil erhöhen konnten als auch im Bezugszeitraum und insbesondere im UZÜ unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.

(104) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den subventionierten Einfuhren aus der VR China nicht abschwächen konnten.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(105) Die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der Unionshersteller

	2021	2022	2023	UZÜ
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	83 052	85 859	88 712	105 695
Index	*100*	*103*	*107*	*127*
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 204	1 807	1 715	1 620
Index	*100*	*150*	*142*	*135*

Quelle: GFE, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(106) Seit 2021 stiegen die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union nach und nach an, blieben jedoch im Vergleich zu den Gesamtverkäufen gering. Diese Ausfuhren bestanden weitgehend aus Produkten mit höheren technischen Spezifikationen, wodurch sie vor einem direkten Preiswettbewerb geschützt waren. Folglich konnte die Union für diese Glasfaserverstärkungen auf internationalen Märkten höhere Preise erzielen als auf dem Unionsmarkt. Dies spiegelte eine strategische Ausrichtung auf Nischenmärkte im Ausland wider.

(107) Daher wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch den Anstieg der Ausfuhrverkäufe nicht abgeschwächt. Im Gegenteil, die Ausfuhrverkäufe ermöglichten es dem Wirtschaftszweig der Union, seine allgemeine finanzielle Lage dank der gestiegenen Verkaufsmenge und der gegenüber dem Unionsmarkt höheren Preise zu verbessern.

5.2.3. *Energie- und Rohstoffkosten*

(108) Der durchschnittliche Energiepreis des Wirtschaftszweigs der Union entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 14

Energie- und Rohstoffpreise in der Union

	2021	2022	2023	UZÜ
Durchschnittliche Energiekosten pro Tonne in der Union	210	412	233	204
Index	*100*	*197*	*111*	*97*

	2021	2022	2023	UZÜ
Durchschnittliche Rohstoffkosten pro Tonne in der Union	182	240	261	231
Index	*100*	*132*	*144*	*127*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(109) Die Entwicklung der Energiepreise in der Union im Bezugszeitraum war von erheblichen Schwankungen und einer anschließenden Stabilisierung geprägt. Der drastische Anstieg im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 wurde durch die Folgen der geopolitischen Spannungen, vor allem aufgrund des ungerechtfertigten und unprovozierten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verschärft und wirkte sich auf die Energieversorgung aus. Der Anstieg der Energiepreise hatte erhebliche Auswirkungen auf die Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Bis 2023 gingen die Energiepreise zurück.

(110) Die Untersuchung ergab, dass die Kosten für die wichtigsten Rohstoffe im Jahr 2022 erheblich stiegen, was zu einem deutlichen Anstieg des Verkaufsstückpreises beitrug, da der Wirtschaftszweig der Union diese Kosten an die Abnehmer weitergeben konnte. Im Gegensatz dazu stiegen die Rohstoffkosten im Jahr 2023 weiter an, während der Verkaufsstückpreis zurückging, da der Wirtschaftszweig der Union diese zusätzlichen Kosten nicht an die Abnehmer weitergeben konnte. Im UZÜ sanken die Rohstoffkosten im Vergleich zu den in den Jahren 2023 und 2022 beobachteten Kosten, und die Preise auf dem Unionsmarkt gingen sogar noch weiter zurück, da der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des Preisdrucks durch subventionierte Einfuhren aus China nicht in der Lage war, seine Preise aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen.

(111) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Entwicklung der Energiepreise und der Rohstoffkosten den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union nicht abgeschwächt hat.

5.2.4. *Eigenverbrauchsmenge des Wirtschaftszweigs der Union*

(112) Wie in den Erwägungsgründen 62 und 64 dargelegt, wiesen die Verkäufe sowohl auf dem freien Markt als auch auf dem Eigenbedarfsmarkt im Bezugszeitraum einen ähnlichen Trend auf, wobei die Eigenverbrauchsverkäufe einen langsameren Rückgang verzeichneten, und zwar um sieben Prozentpunkte weniger. Daher konnten die Eigenverbrauchsverkäufe nicht als ein Faktor angesehen werden, der den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und ihren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union untergraben würde.

5.2.5. *Nachfragerückgang*

(113) Obwohl die Nachfrage, wie in Erwägungsgrund 43 erläutert, etwas zurückging, stieg der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China von 6 % im Jahr 2021 auf 10 % im UZÜ, während die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union rückläufig waren. Darüber hinaus kam die Untersuchung auch zu dem Schluss, dass durch die Einfuhren aus der VR China Preisunterbietungen verursacht und Preiserhöhungen verhindert wurden.

(114) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Nachfragerückgang den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union nicht abgeschwächt hat.

5.3. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(115) Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte sich im Jahr 2023 und im UZÜ insgesamt. Diese negativen Umstände fielen zeitlich mit einem Anstieg des Marktanteils der Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus der VR China zusammen, die trotz der Antidumping- und Ausgleichszölle zu Preisen verkauft wurden, die die Preise und Kosten des Wirtschaftszweigs der Union unterboten.

(116) Es wurden auch andere Faktoren untersucht, die den Wirtschaftszweig der Union ebenfalls geschädigt haben könnten. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union, der Anstieg der Energiepreise, die Entwicklung auf dem Eigenbedarfsmarkt und der Nachfragerückgang den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächten.

6. UNIONSINTERESSE

6.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(117) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die subventionierten Einfuhren aus der VR China im UZÜ eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Wie in Erwägungsgrund 32 erläutert, stellten zwei Unionshersteller im UZÜ die Produktion von Glasfaserverstärkungen aufgrund ungünstiger Marktbedingungen vollständig ein.

(118) Die Änderung der Maßnahmen würde es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen, seinen Marktanteil zu halten und/oder zurückzugewinnen, seine Produktion und Kapazitätsauslastung zu steigern, seine Preise auf ein Niveau anzuheben, das die Herstellkosten deckt, und eine Rentabilität zu erzielen, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten wäre. Auf dieser Grundlage müsste der Wirtschaftszweig der Union in der Lage sein, wieder ein tragfähiges Niveau zu erreichen und in Zukunft wieder Investitionen zu tätigen.

(119) Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf demselben Niveau würde wahrscheinlich zu einem weiteren Verlust von Marktanteilen und einer Verschlechterung der Rentabilität führen, die 2023 und im UZÜ negativ war. Dies würde möglicherweise zu weiteren Schließungen von Produktionsanlagen und Entlassungen führen und damit die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union gefährden.

(120) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glasfaserverstärkungen aus der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegen würde.

6.2. Interesse der Verwender und unabhängigen Einführer

(121) Es meldeten sich keine unabhängigen Einführer, um an dieser Untersuchung mitzuarbeiten und den Fragebogen zu beantworteten.

(122) Während der Untersuchung meldeten sich lediglich zwei Verwender, die Amiblu Holding GmbH und die F.S. Fehrer Automotive GmbH, die sehr unvollständige Antworten auf den Fragebogen übermittelten. Die Kommission forderte die betroffenen Parteien auf, die fehlenden Informationen nachzureichen; sie kamen dieser Aufforderung jedoch nicht innerhalb der gesetzten Frist nach.

(123) Nach der Einleitung der Untersuchung erhob ein weiterer Verwender, PROXIM, Einwände gegen eine mögliche Änderung der Maßnahmen. PROXIM behauptete, viele Verwender hätten von der Untersuchung keine Kenntnis gehabt, was sie daran hindere, den Fragebogen innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln.

(124) Die Kommission hatte jedoch alle erforderlichen Schritte getroffen, um sicherzustellen, dass alle ihr bekannten Verwender und die im Antrag genannten unabhängigen Einführer ordnungsgemäß unterrichtet wurden. Darüber hinaus wurde im Amtsblatt eine Einleitungsbekanntmachung veröffentlicht, in der alle interessierten Parteien über die Untersuchung informiert wurden. Die Fragebogen für Verwender und Einführer wurden ebenfalls auf der Website des Falles ([26]) veröffentlicht.

(125) In ihrer Stellungnahme brachten die Verwender Tolnatext Fonalfeldolgozo es Müszakiszovet-gyàrto Bt. (im Folgenden „Tolnatext“) und Dr. Günther Kast GmbH & Co., die zur KAST-Gruppe gehören, vor, dass die Einführung zusätzlicher Handelsmaßnahmen sich nachteilig auf eine effiziente Lieferkette auswirken würde. Tolnatext zufolge hätten die Unionshersteller, obgleich sie durch die geltenden Maßnahmen geschützt seien, es versäumt, ihre Kapazitäten zur Versorgung des Unionsmarktes für Glasfaserverstärkungen zu erhöhen, um die Nachfrage der Verwender angemessen zu decken. Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass bestimmte Rovings wie Low-Tex-Rovings, in der Union nicht hergestellt würden und dass bei einigen Rovings die von den Verwendern geforderten technischen Spezifikationen von den Unionsherstellern nicht erfüllt würden, was die Verwender in hohem Maße von der Verfügbarkeit bestimmter Waren aus alternativen Quellen abhängig mache. Schließlich würde sich die Verringerung der Ausfuhrsteuerermäßigung der VR China und das zunehmend konzentrierte Oligopol einiger weniger Unionshersteller auf die Verwender in der Union negativ auswirken.

(126) Die Untersuchung ergab, dass diese Vorbringen unbegründet waren. Wie in den vorstehenden Erwägungsgründen dargelegt, hat der Wirtschaftszweig der Union trotz schwieriger Marktbedingungen erhebliche Investitionen getätigt. Eine weitere Kapazitätserweiterung erfordert jedoch langfristige Kapitalzusagen, die auf der Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen beruhen, bei denen wettbewerbsfähige Hersteller mit einer angemessenen Kapitalrendite rechnen können. Zudem stand der Wirtschaftszweig der Union unfairen Einfuhren aus anderen Ländern wie Ägypten und schwierigen Marktbedingungen, einschließlich der Auswirkungen von COVID-19, gegenüber.

([26]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2748.

(127) Glasfaserverstärkungen sind ein in hohem Maße standardisiertes Produkt. Trotz Unterschiede im Hinblick auf ihr Aussehen und potenzieller Unterschiede bei den Endanwendungen weisen alle verschiedenen Arten von Glasfaserverstärkungen dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften auf und werden im Wesentlichen für dieselben Zwecke verwendet. Somit können Verwender von Glasfaserverstärkungen die Bezugsquellen wechseln, da alternative Bezugsquellen außerhalb der VR China zur Verfügung stehen, darunter Malaysia, Ägypten, das Vereinigte Königreich und andere Quellen. Darüber hinaus verfügt der Wirtschaftszweig der Union über die Kapazitäten, Fähigkeiten und Technologien für die Herstellung vieler erforderlicher Arten, wie z. B. Low-Tex-Rovings. Der Wirtschaftszweig der Union hat Investitionen in Innovationen getätigt und arbeitet im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsbemühungen kontinuierlich mit nachgelagerten Wirtschaftszweigen zusammen, um Produkte wirksam anzupassen.

(128) Selbst nach der Verringerung der Ausfuhrsteuerermäßigung der VR China im November 2024 gelangten weiterhin große Einfuhrmengen auf den Unionsmarkt. Dies deutete darauf hin, dass die Änderung der Ermäßigung allein keinen wesentlichen Einfluss auf die Marktdynamik hatte. Die Bedenken hinsichtlich der Marktkonzentration wurden untersucht. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass die Regulierungsstellen Zusammenschlüsse und Übernahmen sorgfältig prüfen, um wettbewerbswidriges Verhalten zu verhindern. Diese Angelegenheiten fallen jedoch nicht in den Rahmen der vorliegenden Handelsuntersuchung. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurden diese Behauptungen zurückgewiesen.

(129) Der Verwender OPTIPLAN GmbH übermittelte Stellungnahmen; diese gingen jedoch nach Ablauf der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ein, wonach alle interessierten Parteien innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung ihren Standpunkt, Informationen und sachdienliche Beweise übermitteln mussten.

(130) Nach der Unterrichtung brachte PROXIM vor, dass die Kommission die Lage und die Argumente der Verwender von Glasfaserverstärkungen in der Union nicht gebührend berücksichtigt habe. Die Verwender befänden sich in einer wesentlich schwierigeren Wettbewerbsposition als die Unionshersteller, insbesondere die vertikal integrierten Hersteller. PROXIM brachte ferner vor, die Kommission habe es versäumt, die Verwender angemessen zu unterstützen, um ihnen eine wirksame Beteiligung an der Untersuchung zu erleichtern, was dazu geführt habe, dass ihre Bedenken in den Feststellungen nicht angemessen berücksichtigt worden seien.

(131) Die Kommission erinnerte daran, dass alle im Antrag genannten ihr bekannten Verwender und unabhängigen Einführer ordnungsgemäß über die Einleitung der Überprüfung unterrichtet wurden. Eine Einleitungsbekanntmachung wurde im Amtsblatt veröffentlicht, Fragebogen für Verwender und Einführer wurden online zur Verfügung gestellt, und alle Parteien wurden aufgefordert, Stellung zu nehmen und Anhörungen zu beantragen. Mehrere Verwender, darunter PROXIM, reichten tatsächlich Beiträge ein, und den Parteien, die eine Anhörung beantragten, wurde eine solche gewährt. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass den Verwendern jede Gelegenheit zur Teilnahme gegeben wurde und dass ihre Argumente im Einklang mit den Verfahrensvorschriften berücksichtigt wurden.

(132) PROXIM brachte ferner vor, dass die Regierung der Volksrepublik China den öffentlich zugänglichen Informationen zufolge Ende 2024 die Höhe der Ausfuhrsteuerermäßigungen für bestimmte Kategorien von Waren aus nichtmetallischen Mineralien, einschließlich potenziell relevanter Zollpositionen für Glasfaserverstärkungen, von 13 % auf 9 % gesenkt habe. Diese Entwicklung habe die Höhe der Subventionierung seitens der VR China tatsächlich gesenkt und hätte bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

(133) In Bezug auf den Verweis auf die Verringerung der Ausfuhrsteuerermäßigung der VR China Ende 2024 stellte die Kommission fest, dass auch nach dieser Verringerung weiterhin große Mengen subventionierter Einfuhren aus der VR China auf den Unionsmarkt gelangten. Wie in der Untersuchung dargelegt, wirkte sich die Änderung der Ermäßigung nicht wesentlich auf die Marktdynamik aus, die weiterhin durch eine erhebliche Preisunterbietung und einen enormen Preisdruck durch chinesische Einfuhren gekennzeichnet war. Zudem erfolgte die Änderung der Ermäßigung nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung und konnte daher bei der Ermittlung der Höhe der Subventionierung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

(134) PROXIM brachte außerdem vor, dass das derzeitige Niveau der Maßnahmen die nachgelagerten Wirtschaftszweige in der Union schädigen könnte, indem es ihre Kosten im Vergleich zu Wettbewerbern außerhalb der Union erhöhe. Insbesondere wies das Unternehmen auf das Risiko einer verminderten Wettbewerbsfähigkeit der Verwender in der Union und einer möglichen Verlagerung nachgelagerter Tätigkeiten in Länder außerhalb der Union hin. PROXIM forderte die Kommission daher auf, für einen ausgewogeneren Ansatz zwischen dem Schutz der Unionshersteller und den Interessen der Verwender in der Union zu sorgen, um einen unverhältnismäßigen Schaden für Letztere zu vermeiden.

(135) In Bezug auf das Vorbringen, die Maßnahmen würden die Kosten der Verwender erhöhen und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Betreibern außerhalb der Union verringern, stellte die Kommission fest, dass die Auswirkungen auf die Kosten angesichts des geringen Anteils der Glasfaserverstärkungen an den Gesamtherstellkosten und der Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen begrenzt sein dürften. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahmen weder die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender in der Union wesentlich beeinträchtigen noch zu einer Verlagerung nachgelagerter Tätigkeiten führen würden. Daher wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.

(136) Auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Informationen und in Ermangelung einer aussagekräftigen Antwort der Verwender und Einführer gab es keine Anhaltspunkte, die der Schlussfolgerung entgegenstanden, dass die negativen Auswirkungen der Maßnahmen auf unabhängige Einführer und Verwender begrenzt sein dürften und die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf die Unionshersteller nicht aufwiegen werden.

6.3. **Interesse der Zulieferer**

(137) Die Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Union mit Epoxidharz beliefern, Olin Epoxy & Chemicals International (USA), Westlake Epoxy BV (NL) und Spolek pro chemickou a hutní výrobu, akciová společnost (CZ), brachten ihre Unterstützung für die Einführung der Maßnahmen zum Ausdruck. Sie betonten, wie wichtig es sei, dass alle Schlüsselkomponenten und Materialien in dieser Wertschöpfungskette in der Union angesiedelt seien, um die Widerstandsfähigkeit in strategischen Wirtschaftszweigen sicherzustellen. Sie bekräftigten ferner, dass die Aufrechterhaltung einer solchen Präsenz die Lieferkette stärken und die Innovationsfähigkeit der Union verbessern werde, sodass sie wirksam auf die Marktnachfrage reagieren könne.

6.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(138) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Änderung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glasfaserverstärkungen mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

(139) Wie aus Erwägungsgrund 86 hervorgeht, hat der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitten. Folglich reicht die derzeitige Höhe der Maßnahmen nicht mehr aus, um der schädigenden Subventionierung entgegenzuwirken.

7. **ENDGÜLTIGE AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

(140) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten die Ausgleichsmaßnahmen aufrechterhalten und geändert werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch subventionierte Einfuhren zu verhindern.

(141) Wie in der Einleitungsbekanntmachung angegeben, dient die Überprüfung der Ermittlung der Schadensspannen. Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine angestrebte Gewinnspanne im Sinne von Artikel 12 Absatz 1a und 1b der Grundverordnung zu erzielen.

(142) Gemäß Artikel 12 Absatz 1a der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus dem untersuchten Land, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (im Folgenden „FuE“) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(143) In Bezug auf die Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China untersuchte die Kommission den Gewinn, den die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller über einen Zeitraum von zehn Jahren erzielt hatten. Es wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus China während des gesamten Zeitraums von zehn Jahren auf den Unionsmarkt gelangten und es daher nicht möglich war, auf der Grundlage eines dieser Jahre vor dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China eine Gewinnspanne zu ermitteln. Zudem wurde festgestellt, dass das Jahr 2022 stark von der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise beeinflusst wurde und für die Festlegung der Zielgewinnspanne nicht geeignet erschien. Daher wurde das Jahr 2016 als angemessen erachtet, da es das letzte Jahr war, in dem der Wirtschaftszweig der Union nach der Einführung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 2014 unter normalen Marktbedingungen tätig war. Im Jahr 2016 erzielte der Wirtschaftszweig der Union einen Gewinn von 12,28 %, während die Einfuhren aus der VR China 8 % des Unionsverbrauchs ausmachten ([27]).

([27]) Siehe Fußnote 7.

(144) Der Wirtschaftszweig der Union legte Beweise dafür vor, dass sein Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsniveau im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Die Kommission überprüfte diese Informationen bei den Kontrollbesuchen vor Ort, indem sie die internen Unterlagen des Unternehmens zu Investitionsplänen, Managemententscheidungen und Jahresabschlüssen kontrollierte. Es wurde festgestellt, dass die Vorbringen des Wirtschaftszweigs der Union gerechtfertigt waren. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationskosten (im Folgenden „IRI-Kosten“) unter normalen Wettbewerbsbedingungen, wie sie vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellt und von der Kommission anhand der tatsächlichen IRI-Kosten im Bezugszeitraum überprüft wurden. Auf der Grundlage überprüfter Informationen über Investitionen, die im Bezugszeitraum nicht getätigt werden konnten, wurden die Zielgewinnspannen je nach den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern um 0,26 % bis 1,99 % erhöht.

(145) Die in dieser Untersuchung gemäß Artikel 12 Absatz 1a der Grundverordnung ermittelte Zielgewinnspanne lag daher zwischen 12,54 % und 14,27 %, je nach Situation der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

(146) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware für den Wirtschaftszweig der Union, indem die jeweiligen Zielgewinnspannen auf die Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung angewendet wurden.

(147) Als letzten Schritt bewertete die Kommission nach Artikel 12 Absatz 1b der Grundverordnung die künftigen Kosten, die dem Wirtschaftszweig der Union aus multilateralen Umweltübereinkommen und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, während der Geltungsdauer der Maßnahme entstehen werden. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen, die durch die Berichterstattungsinstrumente und Prognosen der Unternehmen untermauert wurden, stellte die Kommission fest, dass im UZÜ keine zusätzlichen Kosten für die Einhaltung dieser Übereinkommen entstanden sind.

(148) Anschließend ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land, ohne Antidumping- und Ausgleichszölle, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(149) Angesichts der hohen Bereitschaft der chinesischen ausführenden Hersteller zur Mitarbeit an der vollständigen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen wurde die Schadensbeseitigungsschwelle für den Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ auf das höchste Niveau festgesetzt, das für die in die Stichprobe einbezogenen oder mitarbeitenden Unternehmen gilt. Der für „alle übrigen Unternehmen“ genannte Zollsatz gilt für diejenigen Unternehmen, die bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten.

(150) Chongqing Polycomp International Corporation war der einzige ausführende Hersteller, der sich während des Stichprobenverfahrens meldete und nicht in die Stichprobe einbezogen wurde. Die Schadensbeseitigungsschwelle für dieses Unternehmen wird auf den gewogenen Durchschnitt der für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ermittelten Zollsätze festgesetzt.

Unternehmen	Schadensbeseitigungsschwelle (in %)
CNBM Group	72,2
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd. (im Folgenden „Jiangsu“)	87,3
Andere mitarbeitende Unternehmen, nämlich Chongqing Polycomp International Corporation	76,1
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	87,3

(151) Nach der Unterrichtung wies Glass Fibre Europe auf bestimmte Schreibfehler bei der Berechnung der Schadensspanne hin. Bei der Überprüfung dieser Stellungnahme ermittelte und berichtigte die Kommission die Fehler in den Berechnungen, was zu einer Berichtigung der Schadensspanne führte; die mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China wurden darüber unterrichtet.

(152) In der Ausgangsuntersuchung lag die für das Unternehmen Jiangsu ermittelte Schadensbeseitigungsschwelle unter seiner Subventionsspanne, und sein Ausgleichszoll wurde in Höhe der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt. Die in dieser Untersuchung festgesetzten Schadensbeseitigungsspannen liegen für alle Unternehmen, einschließlich Jiangsu, über den in der Ausgangsuntersuchung festgesetzten Subventionsspannen. Um dem Rechnung zu tragen, sollte die Höhe des Ausgleichszolls für Jiangsu dahin gehend geändert werden, dass sie in Höhe der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Subventionsspanne festgesetzt wird.

(153) Diese auf die Schädigung beschränkte Antisubventionsüberprüfung wurde gleichzeitig mit einer gesonderten vollständigen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen durchgeführt (siehe Erwägungsgrund 7). Um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, führt die Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 der Grundverordnung zunächst den endgültigen Ausgleichszoll in Höhe des in der Ausgangsuntersuchung ermittelten endgültigen Subventionsbetrags und anschließend den verbleibenden endgültigen Antidumpingzoll ein, der der entsprechenden Dumpingspanne, vermindert um den Betrag des Ausgleichszolls, entspricht.

(154) Da die Kommission die festgestellte Dumpingspanne um den gesamten für die VR China ermittelten Subventionsbetrag verringert, liegt keine doppelte Berücksichtigung im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 der Grundverordnung vor.

(155) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sollten folgende endgültigen Ausgleichszölle gelten, und zwar auf der Basis des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Ausgleichszoll (in %)
CNBM-Gruppe	10,2
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd.	5,8
Andere mitarbeitende Unternehmen, nämlich Chongqing Polycomp International Corporation	9,7
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	10,2

(156) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Höhe der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 festgesetzten Ausgleichszölle geändert werden sollte.

(157) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1037 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 erhält folgende Fassung:

Unternehmen	Ausgleichszoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
CNBM Group	10,2	B990
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd.	5,8	A983
Chongqing Polycomp International Corporation	9,7	B991
Andere in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 aufgeführte mitarbeitende Unternehmen	10,2	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	10,2	A999

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN